

sehen denn zur Zeit des Vertragschlusses. Daraus ergibt sich aber kein Anhalt für ein unlauteres Verhalten der Klägerin bei ihren Bemühungen um das Zustandekommen des Vertrags.

2.

Irrig ist ferner die Ansicht der Revision, daß der Vertrag eine sittenwidrige Knebelung der Arbeitskraft des Beklagten für dessen ganze Lebensdauer enthalte. Hier fällt lediglich die Vertragsbestimmung des § 7 ins Gewicht, daß der Verfasser vor Veranstaltung einer neuen Auflage das Werk einer Durchsicht und erforderlichen Falles einer Neubearbeitung unterziehen werde. Hierzu macht die Revision im Anschluß an das Gutachten Meyers geltend, daß der Zeitpunkt der Neubearbeitung regelmäßig durch den rein äußerlichen Umstand des Vergriffenseins der alten Auflage bestimmt und der Verfasser, der seit Herausgabe der vorigen Auflage sich vielleicht mit ganz anderen wissenschaftlichen Fragen beschäftigt habe, plötzlich ohne Rücksicht auf seine sonstigen amtlichen und beruflichen Aufgaben genötigt werde, gemäß dem Buchstaben des alten Vertrags jetzt alle Zeit und Kraft an die neue Auflage zu wenden. Es kann dahingestellt bleiben, ob hier die Anforderungen, die an die Arbeitskraft des Beklagten bei der späteren Durchsicht und Neubearbeitung seines Werkes gestellt werden, nicht zu hoch eingeschätzt worden sind. Jedenfalls kann von einer Knebelung solcher Art, daß der Beklagte von der Klägerin zu ihrem überwiegenden Vorteil seiner wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Schaffensfreiheit und Unabhängigkeit beraubt wäre (Warneher Rechtsprechung 1918 Nr. 1, 1913 Nr. 187), nicht die Rede sein. Die Verpflichtungen, die der Beklagte auf sich genommen hat, entsprechen dem, was in Verlagsverträgen, auch solchen über Werke von höchster wissenschaftlicher Bedeutung, gang und gäbe ist und dem Vorteil des Verfassers nicht minder dient als dem des Verlegers. Das Werk auf wissenschaftlicher Höhe zu halten und ihm demgemäß vor jeder Neuauflage die durch die Fortschritte der Wissenschaft, der Forschungen, der Gesetzgebung usw. erforderlich werdenden Berichtigungen und Ergänzungen zuteil werden zu lassen, erscheint als eine natürliche Notwendigkeit ebensowohl vom wirtschaftlichen Standpunkt der besseren Absatzmöglichkeit als vom Gesichtspunkt vollwertiger wissenschaftlicher Leistung. In der Regel wird der Verfasser dem Stoff, den er in einem wissenschaftlichen Werke verarbeitet hat, auch weiter seine Aufmerksamkeit zuwenden und die Ergebnisse späterer Fortschritte auf demselben Gebiete sammeln, sodaß es ihm keine übermäßige Schwierigkeit machen wird, die Bearbeitung einer notwendig werdenden neuen Auflage in angemessener Frist, wie sie ihm der Verleger selbstverständlich bewilligen muß (§ 242 BGB.) und wie sie auch im § 7 Abs. 2 des Vertrags vorgesehen ist, druckfertig herzustellen. Ausnahmefälle, die durch besondere persönliche Verhältnisse des Verfassers im Einzelfalle eintreten können, vermögen bei Beurteilung der Frage, ob die Verpflichtung zur Übernahme einer Neubearbeitung eine für die Rechtsordnung unerträgliche Knebelung des Verfassers darstellt, keine Rolle zu spielen. Allgemeine Gesichtspunkte aber, die eine solche Verpflichtung als anstößig und sittenwidrig erscheinen lassen könnten, sind weder aus den Anschauungen der maßgeblichen Kreise über die Freiheit der geistigen Arbeit noch aus der Notwendigkeit des Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren gegen Ausbeutung durch den wirtschaftlich Stärkeren zu entnehmen. Von einer Fessel, von der der Verfasser nicht freizukommen vermag, oder von einer Fron, in der er für sein altes Werk oder für seinen alten Verleger sein ganzes Leben verbringen muß — so die Ausdrücke im Gutachten Meyers —, kann, ganz abgesehen davon, daß jede Arbeitsleistung vertragsmäßig entlohnt wird, schon deshalb keine Rede sein, weil eine übermäßig dauernde Arbeitsleistung, die sein sonstiges amtliches oder wissenschaftliches Streben wesentlich beschränkt, dem Verfasser nicht zugemutet wird, ihm auch freisteht, ohne Vermögenseinbuße die weitere Mitarbeit zu verweigern. Überdies gestattet ihm auch § 12 Abs. 2 Berl.G., bei einer neuen Auflage die notwendigen Änderungen durch einen Dritten zu veranlassen, eine Vorschrift, die durch den Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags nicht außer Kraft gesetzt ist und es dem Beklagten ermöglicht, einerseits sich selbst zu entlasten, andererseits trotz eigener Behinderung sich den von ihm für erforderlich gehaltenen Einfluß auf die Änderung des Werkes zu

sichern. So hat denn auch das Reichsgericht in RGZ. Bd. 60 S. 174 flg. kein Bedenken getragen, einen Verlagsvertrag über ein medizinisches Werk für rechtswirksam zu erachten, der die Übertragung des Verlagsrechts an der ersten und allen folgenden Auflagen zum Gegenstand hatte und den Verfasser verpflichtete, das Werk, wenn der Verleger die Veranstaltung einer neuen Auflage für nötig erachten sollte, dem Stande der Wissenschaft gemäß umzugestalten. Ebenso wird im Schrifttum anerkannt, daß der Verleger den Verfasser im voraus vertragsmäßig verpflichten kann, bei künftigen Auflagen die Neubearbeitung des Werkes vorzunehmen (Allfeld Berl.G. § 12 Anm. 4 a. E., Voigtländer-Fuchs § 12 Anm. 2 Abs. 3, Hoffmann § 12 Anm. 4 Abs. 2).

3.

Den hauptsächlichsten Grund für die Nichtigkeit des Vertrags glaubt der Beklagte daraus herleiten zu können, daß der Klägerin durch § 7 Abs. 2 das Recht eingeräumt worden ist, bei notwendig werdenden Neuauflagen die Durchsicht und Neubearbeitung des Werkes unter gewissen Voraussetzungen durch einen Dritten bewirken zu lassen. Die Androhung dieser Maßnahme enthalte — so führt das von der Revision verwertete Gutachten Meyers aus — einen für den Schöpfer eines Schriftwerks von höherer wissenschaftlicher Bedeutung unerträglichen und deshalb mit der Rechtsordnung nicht vereinbaren Zwang. Der Verfasser werde der Gefahr ausgesetzt, des unverzichtbaren Gutes der geistigen Freiheit beraubt zu werden. Auch widerspreche die Bearbeitung eines wissenschaftlichen Werkes durch einen dem Verfasser nicht genehmen Dritten dem vom Gesetzgeber anerkannten, das Verlagsrecht beherrschenden allgemeinen Gedanken, daß der Verfasser einen von der Rechtsordnung zu schützenden Anspruch darauf habe, sein Werk genau in der von ihm für richtig gehaltenen Fassung veröffentlicht zu sehen. Gerade bei einem Schriftwerk des nationalökonomischen Faches bestehe die Gefahr, daß die Ansichten des Verfassers durch einen nicht genügend sachkundigen Bearbeiter in das Gegenteil verfälscht werden und darunter die allgemeinen wirtschaftlichen Angelegenheiten schwer leiden könnten. Diese Gesichtspunkte sind bereits von den Vorderrichtern mit Recht für nicht durchgreifend erachtet worden. Aus eigener Erfahrung stellt das Berufungsgericht die Tatsache fest, daß in gleicher Weise, wie es die Klägerin getan hat, auch andere Verlagsgeschäfte in ihre Verträge mit den Verfassern Klauseln aufnehmen, nach denen sie zur Sicherung des ununterbrochenen Weitererscheinens des Werkes bei späteren Auflagen sich der Mitwirkung fremder Bearbeiter bedienen dürfen. Hierin findet der Berufungsrichter nichts Anstößiges. In dieser Auffassung muß ihm beigegeben werden. Dem Beklagten mag zugegeben werden, daß es Fälle geben kann, in denen es dem sittlichen Empfinden widersprechen würde, wenn der Verleger sich das Recht einräume ließe, nach freiem Belieben das wissenschaftliche Werk eines andern durch dritte Personen umarbeiten zu lassen und so den Verfasser von jeder Einwirkung auf die Gestaltung späterer Auflagen seines Werkes auszuschließen. Davon ist jedoch im vorliegenden Falle keine Rede. Durchaus im Einklang mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Berl.G. sieht der Abs. 1 des Vertragsparagrafen 7 vor, daß der Verfasser vor Veranstaltung einer neuen Auflage das Werk einer Durchsicht und erforderlichenfalls einer Neubearbeitung unterziehen soll. Eigene Betätigung des Verfassers wird hier als Regelfall angenommen. Nur ausnahmsweise soll der Verlag das Recht haben, zur Leistung der Arbeit, die zur Herausgabe der neuen Auflage auf schriftstellerischem Gebiet notwendig ist, einen anderen Sachkundigen heranzuziehen, nämlich dann, wenn der Verfasser die Durchsicht oder Neubearbeitung nicht selbst übernehmen will oder wenn er diese Tätigkeit innerhalb angemessener Frist nicht leisten kann, sei es wegen Krankheit, sei es aus einem anderen Hinderungsgrunde. In dieser Vereinbarung kann eine dem Geiste der Rechtsordnung widersprechende, zur Knebelung der freien wissenschaftlichen Betätigung des Beklagten geeignete und deshalb unlautere Abrede nicht erblickt werden. Bei jedem Verlagsvertrage sind bei Prüfung der Frage, ob er sich in den Grenzen der Billigkeit und der Verkehrsanschauungen der beteiligten Kreise hält, die Belange von Verleger und Verfasser sorgfältig abzuwägen. Dem Bestreben des Verlegers, aus den von ihm für die Herausgabe und Verbreitung des Werkes gebrachten finanziellen Opfern einen angemessenen Ge-

